

Merkblatt: Kopfläuse



Landkreis Hof
wir sind Heimat

Liebe Eltern,

in der Gemeinschaftseinrichtung, die Ihr Kind besucht, sind Kopfläuse aufgetreten. Vielleicht ist Ihr Kind sogar selbst betroffen.

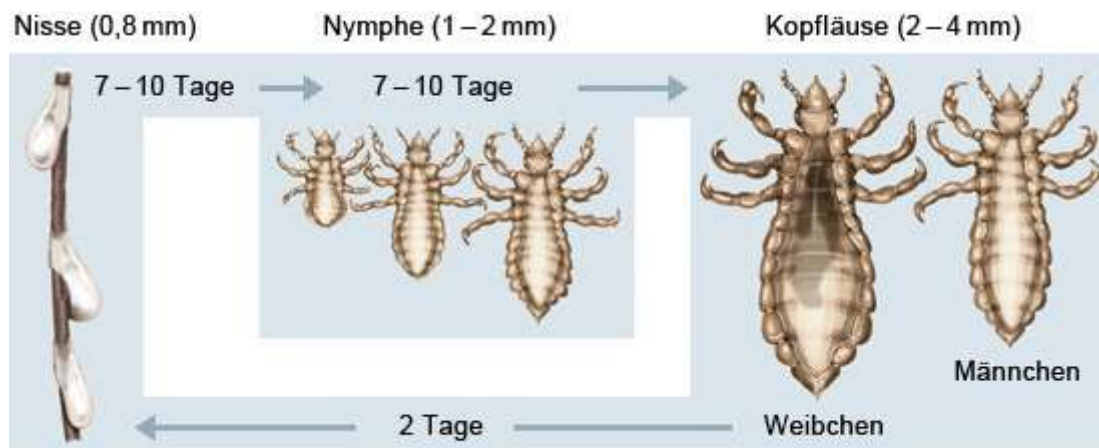
Kopflausbefall ist lästig und unangenehm. Bei engem Kontakt ist die Gefahr einer Weiterverbreitung durch das Überwandern der Läuse von Kopf zu Kopf bzw. gelegentlich über die Kleidung sehr groß.

Um dies zu verhindern, ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Eltern, Gemeinschaftseinrichtung, niedergelassenen Ärzten und Gesundheitsbehörde unbedingt erforderlich.

Kopflausbefall hat nichts mit fehlender Sauberkeit zu tun, da Kopflausbefall durch das Waschen der Haare mit gewöhnlichem Shampoo nicht beseitigt wird. Enge zwischenmenschliche Kontakte, bei denen sich Haare verschiedener Personen berühren können (wie im Familien- und Freundeskreis oder auch in Gemeinschaftseinrichtungen), begünstigen die Verbreitung von Kopfläusen. Ihre Verbreitung wird durch zu späte oder fehlende Information von Kontaktpersonen über aufgetretenen Kopflausbefall und fehlende oder unzureichend wirksame Behandlungsmaßnahmen begünstigt.

Entwicklung der Läuse

1. Eier (Nissen): Kleben wasserunlöslich nahe am Haaransatz (bevorzugt Schläfen, Nacken, hinter den Ohren).
2. Larven (Nymphen): Nach 7–10 Tagen schlüpfen die Larven und durchlaufen drei Entwicklungsstadien, in denen sie Blut saugen. Sie ähneln den ausgewachsenen Läusen, sind aber kleiner.
3. Ausgewachsene Läuse: Nach etwa 9–11 Tagen sind die Nymphen geschlechtsreif. Ausgewachsene Läuse sind 1–3 mm groß, grau-bräunlich und leben ca. 4 Wochen, in denen ein Weibchen 90–140 Eier legen kann.



Symptome

Juckreiz auf der Kopfhaut - häufiges Kratzen am Kopf - Rötungen und Ekzeme, besonders hinter den Ohren - hochrote Papeln, verursacht durch die Stiche

Behandlung

Um festzustellen, ob Ihr Kind Kopfläuse hat, **müssen** die **Haare** und die **Kopfhaut** genau untersucht werden. Achten Sie besonders auf die **Stellen hinter den Ohren, im Nacken und an den Schläfen**, denn dort findet die Laus die optimale Temperatur für die Entwicklung ihrer Eier.

Bitte untersuchen Sie deshalb Ihr Kind auf einen möglichen Läuse- oder Nissenbefall.

Wenn Sie bei Ihrem Kind solche Nissen oder lebende Läuse feststellen, beginnen Sie **unverzüglich** eine Behandlung. Diese besteht aus:

- der Anwendung eines **geeigneten und wirksamen Mittels gegen Kopfläuse (aus der Arztpraxis oder Apotheke)** und
- dem Auskämmen der **nassen** Haare (**Haarpflegespülung** verwenden) Strähne für Strähne mit einem **speziellen Läusekamm**. Nach jedem Kämmen, Abstreifen des Kamms auf einem hellen Papier oder Tuch, um Läuse oder Larven zu entdecken
- Einige Eier überleben die erste Behandlung, weil sie noch nicht geschlüpft sind. **Daher muss die Behandlung nach 8–10 Tagen noch einmal wiederholt werden.**

Für Kinder unter zwölf Jahren sind die meisten Mittel auf Rezept kostenfrei in der Apotheke erhältlich. **Bitte beachten Sie bei der Anwendung unbedingt die Angaben des Herstellers!**

Empfohlenes Behandlungsschema bei Kombination beider Verfahren (an den Tagen 1, 5, 9 und 13 empfohlen, sowie eine Nachkontrolle an Tag 1)

Es sollten mindestens folgende Schritte vorgenommen werden, weitere Kämmtermine verbessern die Wirksamkeit und sichern eine bessere Erfolgsüberprüfung:

- Tag 1 (Tag der [Entdeckung der Kopfläuse](#)): Behandlung mit Läusemittel und anschließend nasses Auskämmen (s. o.).
- Tag 5: Nasses Auskämmen, um früh geschlüpfte Läuse zu entfernen.
- Tag 8, 9 oder 10: **Zweite Behandlung** mit einem Läusemittel, um spät geschlüpfte Läuse abzutöten; anschließend nasses Auskämmen.
- Tag 13: Kontrolluntersuchung durch nasses Auskämmen.
- Tag 17: Eventuell letzte Kontrolle durch nasses Auskämmen (insbesondere wenn der Befall sehr stark war).

Woche 1 und Woche 2 danach: Auskämmen mit Läusekamm, vorzugsweise nass (zur Kontrolle des Behandlungserfolges).

Infektionsschutz- und Präventivmaßnahmen

Für eine erfolgreiche Behandlung ist es wichtig, dass alle **betroffenen** Personen gleichzeitig behandelt werden. Trotz Durchführung der o. g. Maßnahmen kann es passieren, dass diese kleinen Quälgeister auch weiterhin für Unmut sorgen. Daher muss nicht nur die läusebefallene Person, sondern auch deren Familienangehörige bzw. Mitglieder der Wohngemeinschaft und sonstige **enge Kontaktpersonen untersucht werden** und sich erforderlichenfalls einer Behandlung unterziehen. Dies ist wichtig, um einen Wiederbefall der behandelten Person zu vermeiden. Eine Übertragung auf Haustiere ist i. d. R. nicht möglich, da Kopfläuse ausschließlich beim Menschen vorkommen.

Hygienemaßnahmen in Haushalt, Kindergarten und Kinderhort:

Da Kopfläuse sich nur auf dem menschlichen Kopf ernähren und vermehren können, sind Reinigungs- und andere Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung und dienen **vorsorglich der Unterbrechung** eventuell möglicher Übertragungsvorgänge:

- Kämme, Haarbürsten, Haarspangen und -gummis sollen in heißer Seifenlösung gereinigt werden.
- benutzte Bettwäsche, Schlafanzüge, Kleidung und Handtücher bei 60 Grad waschen oder in den Trockner geben.
- Kleidung Kopfbedeckungen und Gegenstände wie Kuscheltiere, die nicht bei 60 Grad waschbar sind, drei Tage in einer Plastiktüte verschließen (in dieser Zeit verhungern die Läuse)

Mögliche Fehler in der Behandlung, die das Überleben nicht nur von Eiern, sondern auch von Larven oder Läusen begünstigen

- zu kurze Einwirkzeiten
- zu sparsames Anbringen des Mittels
- ungleichmäßige Verteilung des Mittels
- zu starke Verdünnung des Mittels in tiefend nassen Haaren
- **Unterlassung der Wiederholungsbehandlung!**

Läuse und Gemeinschaftseinrichtungen

Entsprechend § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz darf niemand in Gemeinschaftseinrichtungen arbeiten bzw. betreut oder unterrichtet werden, bei dem eine Verlausung festgestellt wurde.

Die Eltern bzw. **Erziehungsberechtigten** sind nach § 34 Abs. 5 IfSG **verpflichtet die Einrichtung, über einen beobachteten Kopflausbefall zu informieren**, auch nach dessen Befall. Das sollte so schnell wie möglich geschehen, um eine erfolgreiche Verhütung bzw. Bekämpfung in der Einrichtung gewährleisten zu können. Des Weiteren muss die Einrichtung dafür Sorge tragen, dass eine Information mit dem Hinweis auf eine notwendige Läusekontrolle und ggf. Behandlung an alle Eltern ergeht.

Eine Wiedenzulassung zur Gemeinschaftseinrichtung nach einem Befall mit Kopfläusen kann erfolgen, wenn die **erste Behandlung sachgemäß** durchgeführt wurde und von den Erziehungsberechtigten gegenüber der Einrichtung schriftlich bestätigt wurde.

Ein ärztliches Attest ist nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts nur dann erforderlich, wenn es sich um einen **wiederholten Kopflausbefall binnen vier Wochen** gehandelt hat. Darin wird bestätigt, dass das Kind nach der durchgeführten Behandlung keine lebenden Läuse auf dem Kopf mehr hat.

Übrigens:

- **Von der menschlichen Kopfhaut getrennt**, sind Läuse durch fehlende Blutmahlzeiten relativ schnell geschwächt und überleben in der Regel nicht länger als 2 - 3 Tage bei Zimmertemperatur.
- *Weißliche Nissen die weiter als einen Zentimeter von der Kopfhaut entfernt gefunden werden, sind in der Regel leer und es geht keine Übertragungsgefahr mehr von ihnen aus. Diese können unter Umständen noch lange nach einem erfolgreich bekämpften Kopflausbefall an den Haaren haften, weil sie sich relativ schwer entfernen lassen.*
- *Wenn in Ausnahmefällen der Kopflausbefall auch nach einer korrekt durchgeführten Zweitbehandlung noch nicht gestoppt ist, sollte auf ein anderes Mittel umgestiegen werden. Resistenzen gegen die eingesetzten Mittel können vorkommen.*

Weitere Informationen finden sie auf folgenden Internetseiten:

<http://www.kindergesundheit-info.de/fuer-eltern/wenndaskindkrankist/kopflaeusewastun/>

<http://www.pediculosis-gesellschaft.de/>

RKI - Kopflaus <https://www.rki.de/DE/Themen/Infektionskrankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/K/Kopflaus/kopflaus-node.html#bepfall>

[Kopfläuse bei Kindern | kindergesundheit-info.de](#)

Haben Sie weitere Fragen, so wenden Sie sich bitte an Ihre Gemeinschaftseinrichtung oder an das Gesundheitsamt (Gesundheitsamt Hof, Theaterstr. 8, 95028 Hof, Telefon 09281/721-0).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gesundheitsamt

Bestätigung der **ersten Behandlung** von

Name _____, geb. _____, Gruppe/Klasse _____

Bei der oben genannten Person wurde am _____ ein Befall mit Kopfläusen festgestellt. Er / sie wurde daraufhin

am _____ (1.= Tag der Diagnose, Tag 0)

und am _____ (2.= Tag 8-10)

mit dem Mittel _____

vorschriftsmäßig (nach Packungsbeilage bzw. Anweisung eines Arztes/Apothekers) behandelt.

Zurzeit ist daher eine Ansteckungsgefahr nicht mehr zu befürchten.

Sollten **erneut Hinweise** auf einen Kopflausbefall eintreten, so werde ich dies der Einrichtung **sofort melden** und das Kind umgehend **erneut behandeln** (lassen) bzw. es einer **ärztlichen Untersuchung** zuführen.

Datum, Unterschrift einer sorgeberechtigten Person

Bestätigung der **zweiten Behandlung** von

Name _____, geb. _____, Gruppe/Klasse _____

Bei der oben genannten Person wurde am _____ ein Befall mit Kopfläusen festgestellt. Er / sie wurde daraufhin

am _____ (1.= Tag der Diagnose, Tag 0)

und am _____ (2.= Tag 8-10)

mit dem Mittel _____

vorschriftsmäßig (nach Packungsbeilage bzw. Anweisung eines Arztes/Apothekers) behandelt.

Zurzeit ist daher eine Ansteckungsgefahr nicht mehr zu befürchten.

Sollten **erneut Hinweise** auf einen Kopflausbefall eintreten, so werde ich dies der Einrichtung **sofort melden** und das Kind umgehend **erneut behandeln** (lassen) bzw. es einer **ärztlichen Untersuchung** zuführen.

Datum, Unterschrift einer sorgeberechtigten Person

Diesen Abschnitt innerhalb von 3 Tagen an die Gemeinschaftseinrichtung zurückgeben

Ich habe **folgende Person**

_____, geb. _____, Gruppe/Klasse _____

auf Läuse **untersucht** und **keinen Befall mit Läusen festgestellt**.

Datum, Unterschrift einer sorgeberechtigten Person